

Messstellenvertrag Strom über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen aus Sicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers!

von Anna Dieckmann

Einleitung

Seit Inkrafttreten des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) am 2. September 2016 werden die Marktakteure wieder mit einer Vielzahl von neuen Herausforderungen konfrontiert.

Dieses Whitepaper beschäftigt sich mit der Frage, wie die Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 MsbG für die Durchführung des Messstellenbetriebs von intelligenten Messsystemen (iMS) und modernen Messeinrichtungen (mME), Messstellenverträge mit dem Anschlussnutzer oder dem Anschlussnehmer bzw. dem Energielieferanten abzuschließen, umzusetzen ist.

Es besteht zwischen den grundzuständigen Messstellenbetreibern (gMSB) und den Lieferanten zum Teil große Unsicherheit, da die Bundesnetzagentur (BNetzA) bis jetzt keinen entsprechenden allgemein verbindlichen Mustervertrag festgelegt hat und dies momentan offensichtlich auch nicht beabsichtigt. Dafür haben aber der VKU und BDEW ein entsprechendes Muster herausgegeben, an dem jedoch einige Lieferanten Kritik üben, da der Vertrag Regelungen enthalten soll, die für die Lieferanten nicht tragfähig seien.

Daher stellt sich nun für gMSB die Frage, wie sie mit dieser Angelegenheit umgehen sollen, solange es kein verbindliches Vertragsmuster der BNetzA gibt.

Abgrenzung zu den von der BNetzA festgelegten Messstellenbetreiberrahmenverträgen Strom und Gas

Da (teilweise) bei den betroffenen Marktakteuren dahingehend Unklarheit besteht, für welche Situation die Muster der BNetzA gelten und welche Verträge nicht geregelt sind, sollen an dieser Stelle vorab die verschiedenen Vertragsverhältnisse kurz voneinander abgegrenzt werden.

Die BNetzA hat mit ihren verbindlichen Musterverträgen nur das Vertragsverhältnis zwischen Messstellen- und Netzbetreibern geregelt. Für den Betrieb von iMS und mME durch den gMSB gibt es keine Vorgabe der BNetzA, die das Verhältnis zwischen dem gMSB und

dem Messstellennutzer (Lieferant, Letztverbraucher oder Anlagenbetreiber) regelt. Hier gibt es „lediglich“ das unverbindliche VKU/BDEW-Muster.

Verpflichtung zur Veröffentlichung allgemeiner Bedingungen für Verträge und zum Abschluss dieser Verträge

Die gMSB müssen sich zunächst bewusst sein, dass sie gemäß § 9 Abs. 4 MsbG verpflichtet sind, allgemeine Bedingungen für Verträge nach den Absätzen 1 bis 3 im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen Verträge abzuschließen.

Wie beispielsweise auch bei den abzuschließenden Lieferantenrahmenverträgen ist der gMSB auch hier verpflichtet, einheitlich und diskriminierungsfrei zu handeln. Bereits diese Verpflichtung spricht dagegen, sich mit verschiedenen Lieferanten auf diverse Einzelvereinbarungen einzulassen.

Praxistipp: Verwendung des VKU/BDEW-Mustervertrages

Sofern Sie als gMSB keinen eigenen Vertrag über den Messstellenbetrieb von iMS und mME haben, empfehlen wir aufgrund der geschilderten Verpflichtungen, bis zum Vorliegen eines BNetzA-Musters den VKU/BDEW-Mustervertrag (ggf. mit individuellen Anpassungen) zu nutzen.

Bei dieser Empfehlung ist uns selbstverständlich bewusst, dass dieses Vorgehen wohl häufig zu einigen Verhandlungen mit den Lieferanten führen wird. So war es in der Vergangenheit auch, bevor die Lieferantenrahmenverträge verbindlich festgelegt wurden.

Aber selbst, wenn dieses Muster oder alternativ ein eigener Standardvertrag – entgegen der gesetzlichen Verpflichtung, allgemeine Vertragsbedingungen zu veröffentlichen und nutzen – nicht genutzt wird, werden Sie als gMSB nicht um Verhandlungen mit den Lieferanten herumkommen. Häufig wird es so sein, dass auch

die von Lieferanten vorgeschlagenen Regelungen nicht ohne Änderungen akzeptiert werden können.

Um den Aufwand für die Vertragsparteien möglichst gering zu halten, schlagen wir daher vor, - wie bei den Verhandlungen zu den Lieferantenrahmenverträgen - den Lieferanten gegenüber direkt die Bereitschaft zu signalisieren, einige Regelungen, mit denen diese partout nicht einverstanden sind, unter den Vorbehalt der Überprüfung bzw. Anpassung an verbindliche Vorgaben zu stellen. Auf diese Weise lässt sich bestenfalls eine kurzfristige Lösung finden, die für beide Vertragsparteien annehmbar ist.

Exkurs:

1. Kritik der Lieferanten

Fraglich ist noch, wie die Kritik der Lieferanten zu bewerten ist.

Die uns bisher bekannte Kritik der Lieferanten an dem VKU/BDEW-Mustervertrag erscheint uns (größtenteils) nicht gerechtfertigt.

Hintergrund der Kritik ist oft, dass die Lieferanten nicht die Pflichten des Messstellennutzers auferlegt bekommen möchten, sondern nur die Abrechnung ihnen gegenüber weiterhin wünschen. Dieses „Rosinenpicken“ lässt sich mit den gesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang bringen. § 9 Abs. 2 MsbG regelt, dass ein Messstellenvertrag mit dem Anschlussnehmer / -nutzer nicht erforderlich ist, wenn dieser einen kombinierten Vertrag mit dem Energielieferanten hat; das Vorliegen solcher Verträge geben Lieferanten häufig ausdrücklich an.

Grund für die vorgenannte Regelung ist, dass bei einem kombinierten Vertrag Regelungen zum Messstellenbetrieb in einen Vertrag über die Belieferung eingebettet werden. Der Lieferant übernimmt also dem Kunden gegenüber die Abwicklung des Messstellenbetriebs, will aber dem gMSB gegenüber nicht die entsprechenden Pflichten übernehmen. Diese Trennung funktioniert nicht. Wenn der Lieferant die Pflichten dem gMSB gegenüber nicht übernehmen möchte, muss er von der Abwicklung (inkl. Weiterleitung der Messentgelte) gegenüber seinen Kunden Abstand nehmen. In diesem Fall muss der gMSB mit dem Anschlussnehmer / -nutzer

selbst einen Vertrag abschließen. Dies wiederum wollen die Lieferanten in den meisten Fällen um jeden Preis verhindern.

Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Lieferanten sich entscheiden müssen, ob sie die Abwicklung des Messstellenbetriebs ihren Kunden gegenüber durch kombinierte Verträge übernehmen möchten oder nicht. Falls ja, müssen sie dies mit allen Rechten und Pflichten tun.

2. Vertragsabschluss nur auf Verlangen der Lieferanten?

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MsbG lautet wie folgt:

„Die Durchführung des Messstellenbetriebs bedarf folgender Verträge des Messstellenbetreibers (Messstellenverträge):

1. [...]
2. mit dem Energielieferanten auf dessen Verlangen, [...]

Aufgrund der Formulierung „auf dessen Verlangen“ scheint die Auffassung vertreten zu werden, dass die gMSB verpflichtet wären, einen Vertrag nur dann abzuschließen, wenn es der Lieferant verlangt und auch nur den, den dieser vorlegt.

Diese Auffassung halten wir für falsch. Eine solche Interpretation lässt sich weder der Gesetzesbegründung entnehmen – in dieser steht nichts Ausdrückliches zu dieser Formulierung – noch lässt sie sich mit den anderen gesetzlichen Vorgaben in Einklang bringen. Insbesondere spricht die Verpflichtung des gMSB, allgemeine Bedingungen für Verträge nach den Absätzen 1 bis 3 im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen Verträge abzuschließen (§ 9 Abs. 4 MsbG), gegen dieses Verständnis. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine im Vertragsbereich „gängige“ Verpflichtung (vgl. bspw. die diskriminierungsfreie Verwendung der Lieferantenrahmenverträge), deren Verdrängung durch die missverständliche Formulierung „auf dessen Verlangen“ nicht gewollt sein kann.

Wenn man nicht annehmen möchte, dass es sich hierbei um ein Versehen des Gesetzgebers handelt, bleibt unse-

res Erachtens nur das Verständnis übrig, dass sich diese Formulierung lediglich auf Verträge beziehen kann, die zwischen einem Lieferanten und einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber (und nicht dem gMSB) geschlossen werden.

Eine Verpflichtung des gMSB, Verträge nur auf Verlangen der Lieferanten und zudem zwingend deren Verträge abzuschließen, gibt es demnach nicht. Hingegen gibt es die Verpflichtung zu diskriminierungsfreien (also Verwendung gleicher Regelungen) Vertragsabschlüssen.

Sprechen Sie uns an

Wir würden uns freuen, wenn Sie bei Fragen zu diesem oder anderen Themen rund um die Vertragsgestaltung mit uns Kontakt aufnehmen würden. Sprechen Sie uns auch gerne auf andere Themenbereiche aus dem Energerecht an.

ENERKO. changing energy.

RECHTSANWÄLTE Achterwinter
Anna Dieckmann
0211 / 530 660 20
anna.dieckmann@achterwinter.de